

Richtlinie

Förderung lokaler Liefergemeinschaften des Einzelhandels im Land Bremen

in der Corona-Krise

(Richtlinie Bremer Liefergemeinschaften)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der lokale Einzelhandel ist in der Corona-Krise in besonderem Maße von den geltenden Verkaufsbeschränkungen betroffen. Eine Antwort auf diese Herausforderung ist die Gründung und der Ausbau lokaler Liefergemeinschaften. Lokale Liefergemeinschaften bilden ein wichtiges Element zur Versorgung der Bevölkerung und leisten somit auch einen wichtigen Beitrag dazu, dass die Bürgerinnen und Bürger möglichst wenig Kontakte nach außen haben und zu Hause bleiben. Der Zusammenschluss mehrerer Akteure bei der Lieferung von Waren erleichtert es, ein effizienteres und kostensparenderes Angebot für die Kundinnen und Kunden anbieten zu können.
- 1.2 Vor diesem Hintergrund gewährt die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa des Landes Bremen Zuwendungen zur Förderung lokaler Liefergemeinschaften auf der Grundlage und unter Beachtung
- dieser Förderrichtlinie,
 - der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV)
 - der §§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung,
 - der Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts, insbesondere des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19¹.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung ist eine Anschubfinanzierung für den Aufbau, den Ausbau sowie den Betrieb lokaler Liefergemeinschaften in der ersten Auf- bzw. Ausbauphase.

Lokale Liefergemeinschaften im Sinne dieser Richtlinie sind Liefergemeinschaften von Unternehmen des Einzelhandels, die mit eigener Lieferlogistik oder mit lokalen Logistikpartnern ein lokales Absatzgebiet beliefern.

¹ ABl.EU Nr. C 91/1 v. 20.3.2020 in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Gefördert werden sowohl Investitionen als auch Betriebsmittel.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden Zusammenschlüsse von mindestens 10 kleinen² Unternehmen aus der Einzelhandelsbranche, die gemeinsam eine lokale Liefergemeinschaft einrichten, betreiben oder diese erweitern wollen.

Sind die Unternehmen in einem Verein, einer Werbegemeinschaft oder einer sonstigen Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammengeschlossen, so ist diese Einheit antragsberechtigt.

Sind die Unternehmen in einer Kooperation oder Netzwerken ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammengeschlossen, so ist ein von den beteiligten Unternehmen zu bestimmendes koordinierendes Unternehmen antragsberechtigt.

3.2 Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung³ befanden, dürfen keine Beihilfen gewährt werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Projektförderung) in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

4.2 Für den Auf- oder Ausbau des lokalen Lieferservices kann ein Investitionszuschuss gewährt werden. Förderfähig sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, solange und soweit sie für den Lieferservice genutzt werden.

4.3 Für den Betrieb des lokalen Lieferservices kann ein Betriebsmittelzuschuss gewährt werden. Nicht förderfähig sind Eigenleistungen der Unternehmen sowie Finanzierungskosten.

4.4 Der Zuschuss darf den Betrag von 10.000 Euro nicht überschreiten.

5. Verfahren

5.1 Anträge sind für die Stadt Bremen zu stellen an die Bewilligungsbehörde:

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
Referat Handel, Marketing, Tourismus und Veranstaltungswesen
Christel Lübben
(Christel.Luebben@wah.bremen.de)
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen.

² "Kleine Unternehmen" im Sinne der KMU-Definition der EU.

³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl.EU Nr. L 187/1 v. 26.6.2014), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 v. 14.6.2017 (ABl.EU Nr. L 156/1 v. 20.6.2017).

Anträge für die Stadt Bremerhaven sind zu stellen an die Bewilligungsbehörde:

Der Senator für Wissenschaft und Häfen
Referat Bremerhaven
(Maja.Pfeifer@wah.bremen.de)
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen.

Der Antrag ist schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form zu stellen.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum antragstellenden Unternehmen (Name, Adresse, Unternehmen, Handelsregisternummer, Steuernummer, Bankverbindung)
- ein Konzept, das den Lieferservice beschreibt und mindestens folgende Angaben enthält:
 - Dauer des Projektes,
 - Beteiligte Unternehmen (mindestens zehn, Name, Adresse(n) der lokalen Niederlassung, Branche),
 - Eckpunkte des Lieferservice (Lieferzeiten, Liefergebiet, ggf. Logistikpartner, Fahrzeuge, Personal),
 - sonstige relevante Angaben;
- im Falle eines Antrags eines Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit eine Kooperationsvereinbarung des federführenden Unternehmens mit den weiteren beteiligten Unternehmen;
- einen Kostenplan, dem der beantragte Zuschussbedarf zu entnehmen ist.
- eine Erklärung, dass das antragstellende Unternehmen am Stichtag 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war;
- eine Erklärung, ob und in welcher Höhe der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Kleinbeihilfen nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 erhalten hat.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen einzufordern.

- 5.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P in der jeweils geltenden Fassung.

6. **EU-Beihilferecht**

- 6.1 Bei den Zuwendungen handelt es sich um Kleinbeihilfen auf der Grundlage und unter Beachtung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.⁴

4 Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) in der jeweils geltenden Fassung oder eine Nachfolgeregelung.

- 6.2 Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000 Euro nicht überschreiten. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d.h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen.
- 6.3 Die Unterlagen über gewährte Kleinbeihilfen nach dieser Regelung, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, sind für 10 Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahren und auf Verlangen der Europäischen Kommission, der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa oder dem Landesrechnungshof herauszugeben.
- 6.4 Alle gewährten Kleinbeihilfen werden innerhalb von zwölf Monaten mit den relevanten Informationen⁵ auf einer ausführlichen Beihilfenwebseite oder über ein IT-Instrument der Europäischen Kommission veröffentlicht.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 16.4.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.10.2020.

Bremen, den 16.4.2020

Kristina V o g t

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

5 Dabei handelt es sich um die in Anhang III der AGVO geforderten Informationen.